

## Stellungnahme zu einem Antrag öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	19.04.2018

**Maßnahmen zur Verminderung des Parkdrucks im Bewohnerparkgebiet Deutz I.  
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke, GUT  
und Deine Freunde in der Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt am 19.04.2018, TOP 5.1.4**

### Antrag:

„Die Bezirksvertretung beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. auf allen Kurzzeitparkplätzen mit Rotem Punkt im Bewohnerparkgebiet Deutz I. die Parkgebühr auf das linksrheinisch bereits übliche Niveau von € 1,00 pro 20 min. anzupassen,
2. an sämtlichen Parkscheinautomaten in diesem Gebiet deutlich sichtbare und plakative Hinweise auf die nächstgelegenen öffentlichen Parkhäuser anzubringen. Diese sollen einen Hinweis darauf enthalten, dass dort preiswerter und länger geparkt werden kann als auf der Straße.“

### Stellungnahme der Verwaltung:

1. Die Parkgebühren in Köln werden durch die Parkgebührenordnung für alle bewirtschafteten Bereiche geregelt und können nur durch die Parkgebührenordnung geändert werden. Die Änderungen der Parkgebührenordnung müssen vom Rat der Stadt Köln beschlossen werden. Die Parkgebührenordnung befindet sich derzeit in der Novellierung und wird der Bezirksvertretung Innenstadt im Beratungsgang der Beschlussvorlage voraussichtlich zur Sitzung am 21.06.2018 vorgelegt.
2. Parkscheinautomaten gelten nach § 43 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung als Verkehrseinrichtung. Das Anbringen von Werbung auf Verkehrseinrichtungen ist nach § 33 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung nicht zulässig. Aus diesem Grund können keine Hinweise auf die öffentlichen Parkhäuser angebracht werden.

Grundsätzlich wird bereits durch das Parkleitsystem der Stadt Köln auf freie Parkplätze in den Kölner Parkhäusern hingewiesen.